Das Bundesstaatsprinzip

I. Geschichtliche Hintergründe

- 1787/88 Erfindung des Bundesstaates in Nordamerika nach theoretischen Vorarbeiten der FEDERALISTS
- 1867 Gründung des ersten deutschen Bundesstaates mit dem *Norddeutschen Bund* (1871 in *Deutsches Reich* umbenannt)
 - danach Entwicklung einer Theorie des Bundesstaates (JELLINEK, NAWIASKY)
- 2006/2009 Versuch der Korrektur aktueller Fehlentwicklungen durch **Föderalismusreform I** (insbes. Gesetzgebung) **und II** (insbes. Schuldengrenze)

II. Begriff und Wesensmerkmale des Bundesstaates

- 1) Abgrenzung von Staatenbund und Einheitsstaat
 - im Staatenbund liegt Staatlichkeit i.S.d. Völkerrechts bei Mitgliedstaaten
 - im Einheitsstaat genießen Regionen keine "Staatlichkeit" i.S.d. Staatsrechts

2) Die einzelnen - im GG durch Art. 20 I geschützten - Wesensmerkmale

- a) Zweigliedriger (nicht dreigliedriger) Staatsaufbau (GANZ HM)
- b) Völkerrechtliche Staatsqualität (nur) des Gesamtstaates
 - Souveränität allein beim Bund
 - Bund muss Staat i.S.d. Völkerrechts bleiben
 - unter dem GG keine Beteiligung an europäischem Bundesstaat (HM)
 - unter dem GG keine Umwandlung in deutschen Staatenbund

c) Staatsrechtliche "Staatlichkeit" der Gliedstaaten (Länder)

- aa) Gesicherte Existenz von Gliedstaaten (Ländern)
 - nicht aber des einzelnen Landes (vgl. Art. 29 GG)
- bb) Unabgeleitete Hoheitsgewalt der Gliedstaaten (Länder) im Rahmen der Bundesverfassung
- verfassungsautonomie der Gliedstaaten nach Vorgaben der Bundesverfassung
 vgl. Art. 28 GG (→ bundesstaatliche Homogenität)
- dd) Gesicherte Kompetenzen der Gliedstaaten im Rahmen der Bundesverfassung
- ee) Autonome Aufgabenerfüllung durch die Gliedstaaten im Rahmen der Bundesverfassung

III. Gründe für die Bundesstaatlichkeit

- 1) Einheit in der Vielfalt
- 2) Vertikale Gewaltenteilung
- 3) Stärkung der Demokratie
 - mehr Zentren der Demokratie
 - dieselben Parteien teils an der Regierung, teils in der Opposition

IV. Die bundesstaatliche Kompetenzordnung

1) Grundmodelle der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung

• der Weg des Grundgesetzes: Verteilung nach Staatsfunktionen und Sachgebieten getrennt mit Zuständigkeitsvermutung der Länder

2) Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes in Grundzügen

- a) Grundsätzliche Kompetenzzuteilung an die Länder (Art. 30 GG)
 - Bund muss sich bei jeder Tätigkeit auf besondere Zuständigkeitsnorm stützen können (Ausnahme: ungeschriebene Bundeskompetenzen)

b) Grundsätzliche Zuteilung speziell der Gesetzgebungskompetenzen an die Länder (Art. 70 I GG)

• Ausnahmen: Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 71 ff. und Spezialvorschriften

c) Grundsätzliche Zuteilung speziell der Verwaltungskompetenzen an die Länder (Art. 83 GG)

• Ausnahmen: Kompetenzen des Bundes zur eigenen Verwaltung nach Art. 86 ff.

d) Grundsätzliche Zuteilung speziell der Rechtsprechungskompetenzen an die Länder (Art. 30, 92 GG)

• Ausnahmen: Rechtsprechung durch BVerfG (Art. 93 f.) und andere im GG vorgesehene Bundesgerichte (Art. 95 f.)

e) Sonderregelungen

- aa) Zur Verteilung der auswärtigen Gewalt (Art. 32, 23, 24, 59 GG)
- bb) Zur Kompetenzverteilung im Finanzwesen (Art. 104a ff. GG)
- bb) Für sog. Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a ff. GG)

3) Beschränkte Aufsicht des Bundes über die Länder

- a) Sicherstellung der Verfassungshomogenität der Länder (Art. 28 II GG)
- b) Bundesaufsicht über Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder (Art. 84 III 5, 85 III IV GG)
 - analoge Anwendung auf Ausführung von EU-Verordnungen nur, soweit Regelungsmaterie innerstaatlich in den Bereich der Bundesgesetzgebung fiele (STR.)
- c) Bundeszwang (Art. 37 GG)
 - bisher nicht eingesetzt

4) Der Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" (Art. 31 GG)

- beachte: auch eine Bundesverordnung bricht ggf. die Landesverfassung!
- "bricht": führt zur Nichtigkeit (STR. bei inhaltsgleichem Landesrecht)
- Sonderregelung für Landesgrundrechte (Art. 142 GG)
- Ausnahme: abweichendes Landesrecht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 III, IV GG

V. Die bundesstaatliche Finanzverfassung (Überblick)

• insbes. der bundesstaatliche Finanzausgleich, Art. 106 ff.

VI. Der Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (Bundestreue)

- Treue- und Solidaritätspflichten von Bund und Ländern im Bundesstaat
 - Rücksichtnahme, Amtshilfe (vgl. Art. 35 GG), sonstige Hilfeleistung (auch bei Haushaltsnotlagen...) und Kooperation
 - Gleichbehandlung der Länder durch Bund
 - Einschreiten der Länder gegen Übergriffe der Kommunen in Rechte des Bundes
 - Achtung der völkerrechtl. Verträge des Bundes durch Länder
 - Verteidigung der Länderinteressen durch Bund in EU-Organen

VII. Das Phänomen des kooperativen Föderalismus

• insbes. Zusammenarbeit der Länder in Fachministerkonferenzen und MPK

VIII. Bundesstaatlichkeit und europäische Integration

- in EU-Angelegenheiten Mitwirkung der Länder durch Bundesrat nach Art. 23 II, IV VI GG (siehe zu den Einzelheiten EUZBLG und EUZBL-Vereinbarung)
- auf Verlangen des Bundesrates Klageerhebung der Bundesregierung vor EuGH (§ 7 EUZBLG)

(Datei: Folie 2 (EK StaatsorgR))